

Bedingungen für die Teilnahme am Clearing-Center der NTG

Bedingungen für die Teilnahme am Clearing-Center der NTG

§ 1 Geltung und Vertragsschluss

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen im Rahmen der Teilnahme am Clearing-Center der NTG. Dies gilt auch, wenn NTG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Teilnehmers Leistungen vorbehaltlos erbringt. Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Teilnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag zwischen NTG und dem Teilnehmer kommt zustande, indem der Teilnehmer über die Webapplikation der NTG sich vollständig registriert und über den Teilnahmebutton das Vertragsformular an NTG sendet und NTG das Angebot durch Übermittlung einer Teilnahmebestätigung annimmt. Ein Vertragsabschlusszwang besteht für NTG nicht.

§ 2 Leistungen

(1) NTG ermöglicht dem Teilnehmer die Nutzung des Clearing-Centers der NTG im Wege der Software as a Service. Die Leistung der NTG bezieht sich auf den Betrieb eines EDI Clearing-Centers, in dem die elektronische Kommunikation zwischen Spielwarenhändlern und Lieferanten abgewickelt wird.

Für die Nutzung des Clearing-Centers der NTG stehen grundsätzlich zwei Anwendungsverfahren zur Verfügung. Die Anbindung über das sogenannte ClassicEDI Verfahren, in dem durch VWS (VWS, ERP Konvertertools) die EDIFACT Nachrichten erzeugt und an NTG übertragen werden oder das sogenannte WebEDI-Verfahren, in dem die Eingabe von Informationen über eine Weboberfläche ermöglicht wird und die Umwandlung in eine EDIFACT Nachricht im System erfolgt. Beide Verfahren (WebEDI und ClassicEDI) ermöglichen auch die Übertragung von individuellen Informationen (zum Beispiel Exklusivartikel, insbesondere aber auch Preise) an den Handel. Die NTG stellt sowohl organisatorisch als auch technisch sicher, dass diese Informationen ausschließlich an die adressierten Händler weitergegeben werden. Die Konvertierung der Nachrichten erfolgt unter Maßgabe der Implementierungsrichtlinien, Datenqualitätsprüfungen und Einhaltung der vereinbarten Konvertierungsmappings.

Der Transfer an den jeweiligen Geschäftspartner erfolgt über eine einmalig einzurichtende Schnittstelle direkt in die angeschlossenen DV-Systeme bzw. unter Verwendung einer Benachrichtigungsfunktion in die WebEDI Oberfläche. Die Stammdaten werden von den teilnehmenden Lieferanten im System bereitgestellt und können durch den Handel abgerufen werden. Die Einstellung erfolgt durch den Upload von Dateien im Nachrichtenformat EDI PRICAT, über den Upload spezifizierter .csv-Dateien oder die Eingabe in WebEDI.

Dem Lieferanten wird durch eine umfangreiche Reportingfunktionen der Überblick über abonnierte Artikeldaten und abgeschlossene Transaktionen ermöglicht. Fehlermeldungen und Systemnachrichten erfolgen elektronisch an eine vom Teilnehmer zu hinterlegende Mailadresse. Es besteht keine Möglichkeit des Exportes von Mappinglisten aus dem System. Das Clearing-Center der NTG wird gemeinsam durch den Handel und die Lieferanten getragen. Die Teilnehmer sind durch die Nutzung der angebotenen Leistungen in der Lage die internen Prozesse im Hinblick auf die Betriebskosten und die Geschwindigkeit der Anbindung und den Betrieb zu optimieren. Von NTG nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Teilnehmers und dem von NTG betriebenen Übergabepunkt. Neben der Übertragung von Transaktionsdaten (z. B. Bestellungen, Bestellbestätigungen und Rechnungen) werden elektronische Produktkataloge für die Verwendung in nachgelagerten Systemen bereitgestellt. Die Vertraulichkeit der Transaktionsdaten wird durch NTG sichergestellt. Die Teilnehmer übermitteln wechselseitig elektronische Dokumente und stellen Ihrerseits die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung des § 14 UStG sicher. Innerhalb des Clearing-Center der NTG stellt NTG den notwendigen, verlässlichen Prüfpfad zur Einhaltung der Vorschrift aus § 14 UStG her. Im Clearing-Center der NTG erfolgt bei der erstmaligen Registrierung der Teilnehmer eine Abfrage über den rechtssicheren Datenaustausch.

(2) NTG wird das System im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der vom Hersteller aktuell angebotenen Version einsetzen, wenn die

Änderung der System-Version unter Berücksichtigung der Interessen von NTG für den Teilnehmer zumutbar ist. NTG wird den Teilnehmer auf eine Änderung des eingesetzten Systems spätestens sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt hinweisen.

(3) Der Teilnehmer erhält das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht, auf das vertragsgegenständliche System zu zugreifen und mittels eines Internetbrowsers zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Applikation oder der Betriebssoftware erhält der Teilnehmer nicht. Auf keinen Fall darf das System Dritten zur Nutzung überlassen werden oder solchen Gelegenheit zur Nutzung eingeräumt werden. Das gilt ausdrücklich auch für andere Teilnehmer. Tochtergesellschaften sind Dritte.

(4) NTG stellt den Betrieb bezogen auf eine wöchentliche Basis (= 7 Tage) abzüglich der Wartezeiten mit einer Verfügbarkeit von 98,0 % zur Verfügung. Planungsmäßige Wartungsarbeiten bleiben daher bei der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. NTG ist berechtigt jederzeit Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten stehen die Leistungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Planungsmäßige Wartungsarbeiten werden nach vorheriger Ankündigung durchgeführt. In der Regel werden diese 24 Stunden vor Durchführung angekündigt.

§ 3 Schulung und Hotline

(1) NTG führt für den Teilnehmer auf Wunsch eine Schulung zur Einführung in die Bedienung des Systems durch. Schulungen im Rahmen von seitens NTG geplanten Webinaren sind kostenfrei. Schulungen durch NTG beim Teilnehmer werden mit 700,00 € zzgl. Steuern/pro Tag berechnet.

(2) NTG stellt dem Teilnehmer zur Unterstützung in technischen Fragen und Problemmeldungen eine Hotline zur Verfügung, die über E-Mail, Fax oder Telefon zu erreichen ist. Die Hotline wird auch anderen Teilnehmern zur Verfügung gestellt, die das Clearing-Center der NTG nutzen. Teilnehmeranfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Zusätzlich steht ein Ticket-System für Problemmeldungen zur Verfügung. Die Hotline ist in der Gebühr = Jahresgebühr inbegriffen. Die Hotline ist von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme der Feiertage des Bundes und in NRW, erreichbar.

§ 4 Datenspeicherung und -übernahme

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, Daten abzuladen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung zugreifen kann. NTG schuldet lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Teilnehmer. NTG trifft hinsichtlich der vom Teilnehmer übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Speicherpflichten. Der Teilnehmer sichert zusätzlich die Daten auf eigenen Medien. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Teilnehmer verantwortlich.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datensicherung

(1) Verarbeitet der Teilnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. NTG wird die vom Teilnehmer übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Teilnehmers verarbeiten. Zum Zwecke der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird die Geltung der Regelung „Bestimmungen zum Datenschutz“ anlässlich der Teilnahme am Clearing-Center der NTG einbezogen.

(2) NTG wird eine arbeitstäglige Sicherung der Daten des Teilnehmers durchführen. Der Teilnehmer sichert zusätzlich die Daten auf eigenen Medien.

§ 6 Konvertierungsmapping

Ist die Erstellung von Konvertierungsmappings vereinbart, so erfolgt dies auf Grundlage der diesseitigen Teilnahmebedingungen sowie den Implementierungsrichtlinien. Der Teilnehmer hat die Pflicht, die vorbereiteten Daten im vereinbarten Format der NTG zur Verfügung zu stellen. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, müssen die Daten den jeweils aktuellen Implementierungsrichtlinien entsprechen. Der

Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass der NTG fortlaufend während der Durchführung stets sachkundige Mitarbeiter für fachliche Rückfragen und Informationen zur Verfügung stehen. Die Abnahme der Leistung gilt als erfolgt, wenn der Teilnehmer etwaige Mängel nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung der Arbeitsergebnisse schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter genauer Beschreibung der Mängel angezeigt hat. Mängel, die nicht auf NTG als Verursacherin zurückgeführt werden können, verhindern nicht die Abnahme. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Teilnehmer steht der Abnahme gleich (konkludente Abnahme).

§ 7 Zugriffsberechtigungen und Verschwiegenheit

(1) Der Teilnehmer erhält eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort. Benutzerkennwort und Passwort dürfen vom Teilnehmer nur den von ihm berechtigten Nutzern mitgeteilt werden und sind im Übrigen geheim zu halten.
 (2) NTG wird wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des Teilnehmers streng vertraulich behandeln. NTG wird personenbezogene Daten unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. NTG verpflichtet sich, sämtliche ihrer Dienstleister auf Einhaltung der Verschwiegenheit vertraglich zu verpflichten und in den zugrundeliegenden Verträgen eine dies betreffende Vertragsstrafe von mindestens 100.000 EUR vertraglich zu vereinbaren.

§ 8 Mitwirkungsleistungen des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen dem vom Teilnehmer zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem vom NTG definierten Datenübergabepunkt herzustellen. NTG ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Teilnehmer zu ermöglichen. Der Teilnehmer wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
 (2) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von NTG ist davon abhängig, dass die vom Teilnehmer eingesetzten Arbeitsmittel, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen System - Version entsprechen und der Teilnehmer mit der Nutzung des Systems vertraut ist.
 (3) Die Voraussetzungen zur Nutzung des Systems können wegen technischer und tatsächlicher Änderungen durch NTG verändert werden.

§ 9 Rechte

(1) Der Teilnehmer räumt NTG das Recht ein, die von NTG für den Teilnehmer zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. NTG ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist NTG auch berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
 (2) NTG darf Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Leistung einsetzen.

§ 10 Vergütung

Die Vergütung beträgt jährlich:
 ClassicEDI

Lieferanten nach Platzierung im Ranking EUROTOYS:
 Leistungsgebührengruppen:

1 – 10	24.000 € pro Jahr
11 -30	12.000 € pro Jahr
31 -	6.000 € pro Jahr

Die Zuordnung des Lieferanten zur Leistungsgebührengruppe ergibt sich aus der Platzierung des Lieferanten, die dieser zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gemäß dem jeweils zur Rechnungsstellung gültigen EUROTOYS Ranking (ETR) hat, wobei die Parteien davon ausgehen dass die Gültigkeit des jeweiligen ETR drei Kalenderjahre umfasst. Das ETR 2015 gilt für die Abrechnungsjahre 2017, 2018 und 2019.

Für die Abrechnungsjahre 2020-2022 gilt das ETR 2018 als Berechnungsgrundlage. Die Berechnungsgrundlage wird im Folgenden gemäß dem vorstehenden Rhythmus alle drei Jahre aktualisiert.

WebEDI

1.200 EUR für Stamm- und Bewegungsdaten

Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Leistungsgebühren werden jährlich im Voraus berechnet.

§ 11 Vertragslaufzeit

(1) Die erstmalige Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Danach beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Jahresende.
 (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 (3) NTG ist stets zur außerordentlich fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Teilnehmer gegen eine der Verpflichtungen des § 14 dieser AGB verstößt.
 (4) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 12 Mängelhaftung

(1) Sind die vom NTG erbrachten Leistungen mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, haftet NTG gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel. Für Mängel der Software, die bereits bei deren Überlassung an den Teilnehmer vorhanden waren, haftet NTG nur, wenn NTG diese Mängel zu vertreten hat.
 (2) Der Teilnehmer hat NTG Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

§ 13 Haftungsmaßstab und -begrenzung

(1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet NTG für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
 (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NTG im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn NTG durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn NTG eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- oder Vermögensschäden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung das Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.
 (3) Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 13 (1) und § 13 (2) bleiben unberührt.
 (4) Für den Verlust von Daten haftet NTG bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von § 13 (2) nur, soweit der Teilnehmer seine Daten entsprechend seiner Verpflichtung nach § 6, letzter Satz, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
 (5) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

§ 14 Besondere Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer gewährleistet, dass nach der jeweils für den intendierten Vertrag maßgeblichen Rechtsordnung die Nachrichten nicht gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Es dürfen insbesondere keine Leistungen angeboten werden, deren Angebot oder Verkauf gegen Rechte Dritter verstoßen; gleiches gilt für pornographische oder jugendgefährdende Artikel, Waffen, Drogen, Propagandamaterial verfassungseindlicher Organisationen und Parteien. Bei Verstößen ist NTG zur sofortigen Leistungseinstellung – auch ohne vorherige Ankündigung – berechtigt. Das Kündigungsrecht nach § 11 (3) dieser AGB bleibt NTG unbenommen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, NTG alle Schäden zu ersetzen, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus NTG von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Anwalts- und Gerichtskosten, freizustellen, die diese aufgrund der

Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Teilnehmer gegen NTG geltend machen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NTG zulässig. Der Teilnehmer darf mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung und über deren Durchführung Stillschweigen zu bewahren. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Köln.